



C/38/11

ORIGINAL: English/français/deutsch/español

DATUM: 22. September 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Achtunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 21. Oktober 2004

**BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Gemäß der auf der sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter von Staaten (Mitglieder und Beobachter) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im voraus schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Die von folgenden Staaten übersandten Berichte sind in den Anlagen I bis XX (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten) enthalten: Deutschland, Argentinien, Belgien, Bolivien, Spanien, Kirgisistan, Litauen, Mexiko, Panama, Niederlande, Polen, Republik Korea, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Serbien und Montenegro, Schweden, Tunesien, Türkei und die Europäische Gemeinschaft.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

DEUTSCHLAND

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Keine Anmerkungen

1.2 Keine Anmerkungen

1.3 Keine Anmerkungen

2. Zusammenarbeit bei Prüfungen

Abschluß einer Vereinbarung mit Ungarn in Vorbereitung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Anmerkungen

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Anmerkungen

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Berichtszeitraum empfing das Bundessortenamt Delegationen aus den Verbandsstaaten China, Uruguay, Ukraine, Spanien und Norwegen.

VERWANDTE GEBIETE

Keine Anmerkungen

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ARGENTINIEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Die Republik Argentinien arbeitete weiterhin an einem Gesetzentwurf im Hinblick auf den Beitritt des Landes zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, der vom Nationalen Saatgutinstitut (*Instituto Nacional de Semillas*, INASE) mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung initiiert wurde. In diesem Sinne wurden seit Anfang 2004 Zusammenkünfte mit den verschiedenen beteiligten Sektoren abgehalten, um den abgefaßten Entwurf bekanntzumachen.
- 1.2 Ab 1. Januar 2004 wurden die Gebührensätze für die vom INASE gemäß Beschluß Nr. 528/03 des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung erbrachten Dienstleistungen geändert.
- 1.3 Die Republik Argentinien erkennt das Eigentum an Pflanzensorten für alle Gattungen und Arten an. Im Jahre 2004 wurde der Schutz Sorten von Arten erteilt, die bisher nicht über Eigentumstitel im Lande verfügten: *Nierembergia linearifolia*; *Eucaliptus grandis*; *Tecoma* sp.; *Grindellia chiloensis*; *Lilium* sp. Es ist zu erwähnen, daß diese Pflanzenzüchtungen mit Eigentumstitel im Lande inländischer Herkunft sind.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Republik Argentinien hält das von der UPOV bereitgestellte System der Zusammenarbeit bei der Prüfung, insbesondere für Zierarten, in Kraft.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das nationale Gesetz Nr. 25.845 vom 6. Januar 2004 gab dem INASE seine wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit und sein Direktorium zurück. Das INASE war im November 2000 durch die nationale Exekutive aufgelöst worden. Ab Januar 2004 wurde das INASE wieder zur Vollstreckungsbehörde des Gesetzes Nr. 20.247 über Saatgut und pflanzengenetische Züchtungen der Republik Argentinien und dessen Verordnung.

Ebenso wurde durch Beschluß der Präsidentschaft des INASE entschieden, sechs regionale Koordinierungsstellen des INASE im Landesinneren zu errichten mit dem Ziel einer wirksamen Präsenz und Tätigkeit des Instituts zur Überwachung der verschiedenen Aktivitäten, die nach dem Gesetz dem INASE auf dem gesamten Landesgebiet obliegen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die technische Prüfung zur Feststellung der Schutzvoraussetzungen einer Sorte wird von der Direktion des Sortenregisters (DRV) des INASE durchgeführt.

Vom 1. Januar bis 31. August 2004 erhielt die Republik Argentinien 80 Anträge auf Erteilung von Eigentumsrechten an Pflanzensorten und gewährte den Schutz mittels der Erteilung von Eigentumstiteln 138 Sorten. Diese verteilen sich wie folgt

Getreidearten:	30 Titel
Ölpflanzenarten:	42 Titel
Futterpflanzenarten:	22 Titel
Industriepflanzenarten:	12 Titel
Zierarten:	3 Titel
Obstarten:	19 Titel
Forstliche Baumarten:	9 Titel
Gemüsearten:	1 Titel

Das INASE führt den Anbau von Vergleichssammlungen für die Arten Gerste, Hafer, Roggen, Sojabohne und Weizen durch. Ebenso überprüft es die von den Antragstellern durchgeführten Anbauversuche (Züchterprüfung). Diese Erfahrung ermöglicht die Analyse neuer Merkmale, die in die nationalen Deskriptoren für die Sortenbeschreibung von Sojabohne und Weizen aufgenommen werden sollen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Seit der Wiedererlangung seiner Unabhängigkeit beteiligt sich das INASE aktiv an verschiedenen Tätigkeiten auf nationaler Ebene mit dem Ziel, die Zielsetzungen des Gesetzes Nr. 20.247 bekanntzumachen, zu denen der Schutz des Eigentums an Pflanzenzüchtungen gehört.

Ebenso gibt es erneut das Nachrichtenblatt INASE INFORMA heraus, in dem u. a. die Listen der geschützten Sorten und verschiedene Artikel über den Sortenschutz im Lande veröffentlicht werden.

Das INASE nahm an folgenden nationalen und internationalen Foren teil und trat als Referent über Themen im Zusammenhang mit dem Züchterrecht auf:

- Fachtagung zum Meinungsaustausch INTA – INASE (Buenos Aires – Mai 2004)
- Arbeitstagung über einheimisches Keimplasma mit Zierpflanzenpotential (Buenos Aires – Juni 2004)
- Fachtagung zum Meinungsaustausch INTA – INASE (Concordia Pcia. de Entre Ríos – Juni 2004)
- Fachbesichtigung zum Meinungsaustausch EEA INTA Castelar (Buenos Aires – Juni 2004)
- Panamerikanisches Saatgutseminar (Asunción del Paraguay – Juli 2004)
- Seminar über geistiges Eigentum (Montevideo – R. O. del Uruguay – Juli 2004).

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- Das INASE gibt regelmäßig den nationalen Katalog der Kulturpflanzen in elektronischer Form heraus. Dieser umfaßt die zum Handel zugelassenen Sorten sowie Sorten, die über einen gültigen Schutztitel verfügen;
- Im Januar 2004 erließ das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung den Beschluß Nr. 6, durch den das nationale Register der Fachleute für genetisch veränderte Organismen und die nationale Liste der genetisch veränderten Organismen erstellt wurden. Sowohl das Register als auch die Liste werden vom INASE geführt.
- Im Juli 2004 ermächtigte das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung den gewerbsmäßigen Vertrieb von Produkten und Unterprodukten, die das Transformationselement NK 603 für die Art Mais enthalten, die dieser eine Resistenz gegen das aktive Prinzip des glyphosathaltigen Herbizids für die Sorten verleihen, die das Element enthalten.
- Das INASE nimmt als Mitglied der beim Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung eingesetzten nationalen Kommission für genetische Ressourcen teil.
- Das INASE ist seit August 2004 als amtliche Behörde Mitglied der argentinischen Vereinigung der Produktionskette von Sojabohne.
- Das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung genehmigte zusammen mit dem Industrieministerium die „Richtlinien für die Patentfähigkeit von Lebendmaterial“, die der nationalen Politik bezüglich der Patentfähigkeit von Lebendmaterial entsprechen und in denen ausdrücklich erklärt wird, daß Pflanzensorten in der Republik Argentinien nach dem Züchterrechtssystem der UPOV geschützt werden.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

BELGIEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der GesetzgebungAnpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Dieses Vorhaben ist im Gange. Der Gesetzentwurf wird im Herbst 2004 vom Züchterrechtsrat geprüft werden.

Der Zugang zum Sortenschutz nach der Akte von 1991 ist indessen auf belgischem Hoheitsgebiet aufgrund der für diesen Bereich geltenden europäischen Regelung nach wie vor über das Gemeinschaftliche Sortenamt möglich.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung- Änderungen der Verwaltungsstruktur

Keine Änderung.

- Tätigkeitsvolumen – Lage zum 31. August 2004

Seit der Inkraftsetzung der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien wurden bis zum 31. August 2004 2 229 Schutzanträge eingetragen und 1 785 Schutztitel ausgestellt, von denen 343 noch in Kraft sind.

ENTWICKLUNG IN VERWANDTEN TÄTIGKEITSBEREICHENNationale Sortenkataloge

- Ein Entwurf zur Umsetzung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit der Überschrift „Erlaß der wallonischen Regierung bezüglich der Prüfungen für die Zulassung von Sorten von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten in den nationalen Katalog“ wurde im Hinblick auf ein Verfahren bei der wallonischen Regierung an das Ministerium weitergeleitet.
- Erlaß der Regierung der Hauptstadtregion Brüssel vom 27. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates

hinsichtlich der Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten.

- Erlaß der Regierung der Hauptstadtregion Brüssel vom 27. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten.
- *Ministerieel besluit van 29 maart 2004 betreffende de kenmerken waartoe het onderzoek van bepaalde rassen van landbouw - en groentegewassen zich ten minste moet uitstrekken, en de minimumeisen voor dat onderzoek*
= Ministerialerlaß vom 29. März 2004 betreffend die Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten.

Saat- und Pflanzgutkontrolle – Zertifizierung

- Erlaß der wallonischen Regierung vom 4. März 2004 betreffend den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
- *Besluit van de Vlaamse regering van 3 oktober 2003 houdende reglementering van de handel in en de keuring van zaaizaad van oliehoudende planten en vezelgewassen*
= Erlaß der flämischen Regierung betreffend die Regelung des Handels und der Saat- und Pflanzgutkontrolle von Öl- und Faserpflanzen
- Erlaß der wallonischen Regierung vom 4. März 2004 betreffend den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
- Erlaß der wallonischen Regierung vom 15. Mai 2003 betreffend die Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb forstlichen Vermehrungsmaterials
- Erlaß der Regierung der Hauptstadtregion Brüssel vom 24. März 2004 betreffend die Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb forstlichen Vermehrungsmaterials.
- *Besluit van de Vlaamse regering van 3 oktober 2003 betreffende de procedure tot erkenning van bosbouwkundig uitgangsmateriaal en het in de handel brengen van bosbouwkundig teeltmateriaal*
= Erlaß der flämischen Regierung vom 3. Oktober 2003 betreffend das Zulassungsverfahren für forstliches Grundmaterial und den gewerbsmäßigen Vertrieb forstlichen Vermehrungsmaterials
- *Ministeriële besluit van 2 juni 2004 tot vaststelling van een technisch controlereglement betreffende het bosbouwkundig teeltmateriaal*
= Ministerialerlaß vom 2. Juni 2004, der eine Regelung für die technische Kontrolle bezüglich forstlichen Vermehrungsmaterials festlegt
- Erlaß der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs vegetativen Vermehrungsmaterials von Rebe

- *Besluit van de Vlaamse Regering van 24 oktober 2003 betreffende het in de handel brengen van vegetatief teeltmateriaal voor wijnstokken*
= Erlaß der flämischen Regierung vom 24. Oktober 2003 betreffend den gewerbsmäßigen Vertrieb vegetativen Vermehrungsmaterials von Rebe.

Gesetzgebung im Bereich der Freisetzung und der Vermarktung genetisch veränderter Organismen (GVO)

- Die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europaparlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in belgisches Recht ist im Gange.

Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen

- Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europaparlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen: Am 23. April 2004 stimmte der Ministerrat einem Vorentwurf eines Gesetzes zu. Am 14. Juni 2004 gab der Staatsrat eine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab. Es ist vorgesehen, den Gesetzentwurf möglichst bald im Parlament einzubringen.
- Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des EG-Vertrags auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen: Diese Verordnung trat am 1. Mai 2004 in Kraft.
- Richtlinie 2004/48/EG des Europaparlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Die Richtlinie über die Anwendung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, wie Urheber- und verwandte Schutzrechte, Handelsmarken, gewerbliche Muster oder Patente wurde im April 2004 angenommen. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Verwaltungsbestimmungen in Kraft setzen, um die derzeitige Richtlinie bis spätestens 29. April 2006 zu erfüllen.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

BOLIVIEN

SORTENSCHUTZ1 Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die Gebühren für den Sortenschutz wurden folgendermaßen geändert:

Die Kosten werden vom nationalen Saatgutausschuß festgesetzt, der auf seiner Tagung vom 16. Oktober 2002 mit Beschluß Nr. 11/2002 folgende Modalität festsetzte:

JÄHRLICHE ERNEUERUNG	Gruppe I	Gruppe II
(in USD)	USD	USD
EINTRAGUNG (schließt das erste Erneuerungsjahr ein)	500	300
Anzahl auf nationaler Ebene geschützte Sorten*		
1 - 20	1 000	300
21 - 25	900	
26 - 30	700	
31 - 35	600	
> 35	500	

* Bezieht sich auf die Anzahl der auf nationaler Ebene geschützten Sorten zu dem Zeitpunkt, in dem der Schutzantrag gestellt wird; es ist zu erwähnen, daß sich die Kosten bis auf 500 USD (für die Gruppe I) reduzieren, wenn die Zahl der geschützten Sorten höher ist.

Gruppe I umfaßt Agroindustriearten oder Arten, die in großem Umfang angebaut werden: Baumwolle, Hartmais, Mohrenhirse, Reis, Sojabohne, Sonnenblume, Weizen, Zier-, Obst- und Gemüsearten.

Gruppe II umfaßt Arten von gesellschaftlichem oder entwicklungsbezogenem Interesse: Bohne, Erbse, Erdnuß, Gartenbohne, Gerste, Getreidekraut (kleiner Reis von Peru), Hafer, Kartoffel, Knoblauch, Sesam und Stärkemais.

Wird der Schutz für eine nicht erwähnte Sorte beantragt, wird die Koordinierungseinheit im Sinne des Beschlusses des CNS dafür zuständig sein festzustellen, welcher Gruppe sie angehört. Ebenso wird sie den Übergang einer Art von der Gruppe II in die Gruppe I gemäß dem Entwicklungsgrad bestimmen, die die Sorte aufweist.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Seit der Anwendung der Vorschrift „Ministerialbeschluß 040 von 2001“ wurde die Landwirteausschneide folgendermaßen erläutert:

„Die Ausnahme erstreckt sich ausschließlich auf Erzeuger mit einem Landwirtschaftsbetrieb, der 200 Hektar oder mehr Kulturland umfaßt, wobei in diesem Betrieb die Höchstparameter von 100 Hektar für Baumwolle, Mais, Mohrenhirse, Sojabohne, Sonnenblume, Weizen, 50 Hektar für Reis und 20 Hektar für andere Arten zugelassen sind.“

Die Umsetzung dieser Maßnahme in die Praxis ermöglichte eine begriffliche Klärung der Anwendung dieser Ausnahme. Bisher wurden diesbezüglich keine größeren Schwierigkeiten festgestellt, sondern die Klärung stärkte im Gegenteil das nationale System. Es gingen außerdem positive Bemerkungen seitens des FIS sowie verschiedener Länder ein, beispielsweise von den Mitgliedern des MERCOSUR.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Dieses Jahr unterzeichnete das schweizerische Unternehmen MIGROS mit der Regierung Boliviens einen Vertrag über den Zugang zu genetischen Ressourcen im Hinblick auf die gewerbsmäßige Nutzung einheimischer Sorten von Kartoffel. Dies ist das erste Mal, daß eine nationale Ressource dieses Typs im Rahmen des Internationalen Vertrags über genetische Ressourcen transferiert wird. Ein nationales Unternehmen, „SEPA“, das Saatgut von Kartoffel erzeugt, arbeitete daran mit, daß die erwähnte Ressource tatsächlich und sicher in der Schweiz ankam (die richtige und in phytosanitärer Hinsicht angemessene Sorte). In den Vertrag wurden Klauseln einbezogen, die den Landwirten, die seit jeher die genetische Ressource verbesserten und aufrechterhielten, Vorteile für gewerbsmäßige Tätigkeiten zugestehen.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

SPANIEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im staatlichen Amtsblatt wurde das Grundgesetz 15/2003 vom 25. November veröffentlicht, das das Grundgesetz 10/1995 des Strafgesetzbuches vom 23. November ändert.

Artikel 101 des Grundgesetzes 15/2003 führte in Artikel 274 des Strafgesetzbuches (Grundgesetz 10/1995) die Absätze 3 und 4 über Verstöße gegen das vom Gesetz 3/2000 über das Rechtssystem des Sortenschutzes vom 7. Januar anerkannte Sondereigentum bezüglich der Personen ein, die die Züchterrechte für geschützte Sorten gemäß dem Sortenschutzsystem verletzen.

Tatsächlich erfordert die Reform des Strafgesetzbuches keine Änderung des erwähnten Gesetzes 3/2000.

Artikel 104 des Grundgesetzes 15/2003 änderte Artikel 287 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Grundgesetz 10/1995), indem die Voraussetzung der Verfolgung dieser Verstöße auf Ersuchen des Geschädigten beseitigt wird, so daß sie künftig von Amts wegen verfolgt werden können.

Schließlich ist hervorzuheben, daß diese Reform nicht nur die in Gesetz 3/2000 (nationaler Schutz) anerkannten Züchterrechte berührt, sondern auch die gemäß der Verordnung (EG) 2100/94 des Rates vom 27. Juli über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, da sie die erwähnte Vorschrift verfügt, daß die Verteidigung der durch sie anerkannten Rechte in jedem Mitgliedstaat auf gleiche Weise und mit gleichem Geltungsbereich erfolgt, wie sie von den entsprechenden Gesetzgebungen über Sorten mit nationalem Schutz zugestanden wird.

Außerdem ist die Aufnahme der Richtlinie 2004/48/EG des Rates vom 29. April 2004, die bestimmte Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums festgelegt, in das positive Recht Spaniens zur Zeit in Prüfung begriffen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das spanische Sortenamts arbeitete weiterhin mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts bei der Entgegennahme gemeinschaftlicher Anträge und der Abfassung technischer Berichte über die DUS-Prüfung für das Amt zusammen.

Ferner wurde mit verschiedenen Ländern zusammengearbeitet.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahre 2003 gingen 57 Anträge auf Erteilung eines Schutztitels für Pflanzenzüchtungen ein.

Zum 31. Dezember 2003 waren 791 Schutztitel in Kraft.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Auf nationaler Ebene wurde eine intensive Tätigkeit durch Seminare und technische Tagungen zur Erleichterung der Orientierung aller interessierten Kreise über das gemeinschaftliche, das spanische und das internationale Sortenschutzsystem entfaltet.

Die zweiseitige Zusammenarbeit wie auch die Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro, insbesondere zur Unterstützung der lateinamerikanischen Länder, wurde fortgesetzt. Die Ausbildung von Sachverständigen wurde ebenfalls fortgeführt.

TÄTIGKEITEN IN ANDEREN BEREICHEN

Das Register der zum Handel zugelassenen Sorten steht 52 landwirtschaftlichen Arten, 51 Gemüsearten und 26 Obstarten und deren Unterlagen, wie Erdbeere und Rebe, offen.

Beim Register der zum Handel zugelassenen Sorten ist die Bearbeitung von 143 Anträgen für Sorten der Arten Baumwolle, Mais und Zuckerrohr im Gange, die genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten. Auf der spanischen Liste der zum Handel zugelassenen Sorten stehen 16 Sorten von Mais, die genetisch veränderte Organismen enthalten.

Im Staatlichen Amtsblatt wurde der Königliche Erlaß 178/2004 vom 30. Januar veröffentlicht, der die Allgemeine Verordnung für die Abfassung und Vollstreckung des neuen Gesetzes vom 25. April billigt, das das Rechtssystem für die Zwangsnutzung, die absichtliche Freisetzung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von GMO errichtet.

Am 31. März 2004 ratifizierte das Königreich Spanien den „Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft“.

[Anlage VI folgt]

ANLAGE VI

KIRGISISTAN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen, Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

- Die Kirgisische Republik trat dem Internationalen Verband am 26. Juni 2000 nach dem Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bei.
- Gegenwärtig arbeitet die Staatliche Stelle für Wissenschaft und geistiges Eigentum in der Regierung der Kirgisischen Republik an der Aktualisierung des Gesetzes „über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen“ der Kirgisischen Republik. Dieser Entwurf soll dem Parlament der Kirgisischen Republik vorgelegt werden.
- Das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie der Kirgisischen Republik ist im Begriff, Änderungen des Gesetzes „über Saatgut“ der Kirgisischen Republik zu erarbeiten.

1.2 Kurzfristige Perspektiven, bestehende Probleme

- Die Staatskommission für Sortenprüfung im Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie der Kirgisischen Republik (Staatskommission) legte Verfahren gemäß den UPOV-Grundsätzen fest und prüft folgende Pflanzenarten: Baumwolle, Gerste, Hafer, Kartoffel, Mais, Roggen, Triticale und Weizen.
- Die DUS-Prüfung folgender Pflanzen ist in absehbarer Zukunft vorgesehen: Buchweizen, Erbse, Futterleguminosen, Kohl, Mangold, Mohrenhirse, Raps, Rote Bete, Schneckenklee, Sojabohne, Sonnenblume, Tabak, Tomate, Zuckerrübe.

1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten

- Im Jahre 2003 erteilte das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie den Schutz 108 Sorten.
- Gegenwärtig sind 124 Pflanzensorten geschützt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung – neue Vereinbarungen, frühe Vereinbarungen und Planung

Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Prüfung und im Bereich des Sortenschutzes zwischen dem Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie und dem Ministerium für Agrarpolitik der Ukraine wurde 2003 geschlossen.

Kirgisistan ist im Begriff, alle erforderlichen inländischen Verfahren für die Unterzeichnung des Abkommens über den Rechtsschutz von Pflanzensorten auszuarbeiten, das am 16. März 2001 zwischen den GUS-Ländern in Moskau angenommen wurde.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Änderungen der Verwaltungsstruktur, Aktualisierung der Statistik, die dem Verbandsbüro früher vorgelegt wurde

Im Verwaltungssystem gab es keine Änderungen.

Gemäß dem Gesetz „über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen“ der Kirgisischen Republik wird bei Kyrgyzpatent ein Antrag auf Sortenschutz eingereicht. Innerhalb von zwei Monaten führt die Abteilung von Kyrgyzpatent für die Prüfung von Züchtungsergebnissen eine vorläufige Prüfung auf Vereinbarkeit des Antrags mit den „Regeln für die Zusammensetzung, Einreichung und Prüfung der Anträge auf Erteilung von Patenten für Züchtungsergebnisse“ durch. Kyrgyzpatent veröffentlicht die Auskünfte über den Antrag im Amtsblatt „Intellectualdyk Menchik“ und leitet sodann die Unterlagen über das Saatgut und den Antrag an die Staatskommission für die DUS-Prüfung weiter. Nach den Feld- und Laborprüfungen legt die Staatskommission Kyrgyzpatent einen Bericht über die Schutzfähigkeit vor. Letztere trägt ein Züchtungsergebnis in das Staatliche Register ein, erteilt ein Patent und veröffentlicht die Auskünfte über das Patent sodann im Amtsblatt.

Ausländische Antragsteller reichen ihre Anträge über einen Patentanwalt ein.

Nebst der DUS-Prüfung führt die Staatskommission auch eine Prüfung im Hinblick auf die Aufnahme in den Sortenkatalog der Kirgisischen Republik durch und veröffentlicht jährlich den Katalog der zur Nutzung zugelassenen Sorten und Hybriden.

Die Saatgutzertifizierung obliegt der Republikanischen Saatgutinspektion im Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie der Kirgisischen Republik.

Veröffentlichungen: Auskünfte über eingereichte Anträge und Gesetzgebungsänderungen, einschließlich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen, werden im Amtsblatt „Intellectualdyk Menchik“ veröffentlicht.

Technische Unterstützung: Der Staatskommission wird mit Hilfe der Internationalen Bank technische Unterstützung bei der Sortenprüfung im Rahmen des Unterstützungsprojekts geleistet. Das Projekt leistet die Hilfe in Form spezialisierter landwirtschaftlicher Ausrüstungen.

Kataloge der zum Handel zugelassenen Sorten, Saatgutzertifikat: Der Katalog der zur Nutzung zugelassenen Sorten wird vom Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie jährlich veröffentlicht. Den Sorten wird nach ihrer Eintragung ein Konformitätszertifikat erteilt.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VII

LITAUEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen

- Sortenschutzgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt, 2001, Nr. 104-3701) [an das Verbandsbüro übersandt];
- Verordnung Nr. 1473 der Regierung der Republik Litauen vom 19. September 2002 über die Ersetzung der Verordnung der Republik Litauen Nr. 1458 vom 15. Dezember 2000 über die Gebührensätze (Amtsblatt, 2002, Nr. 93-3987) [an das Verbandsbüro übersandt];
- Verfügung Nr. 14 des Direktors des Staatlichen Sortenpflanzungszentrums Litauens vom 5. August 2003 über die Genehmigung von Antragsformblättern für die Erteilung des Sortenschutzes und die Formblätter der Technischen Fragebogen für alle geschützten Pflanzenarten.;
- Verfügung Nr. 3 D – 371 des Landwirtschaftsministeriums der Republik Litauen vom 23. Juni 2004 über die Vergütung [an das Verbandsbüro übersandt];

1.2 Sortenschutzgesetz der Republik Litauen;

1.3 Verfügung Nr. 288 des Landwirtschaftsministeriums der Republik Litauen vom 1. August 2002 über die Genehmigung der Liste der in der Republik Litauen schutzfähigen Pflanzengattungen und -arten und über die Ernennung des Verwalters der Liste der in der Republik Litauen geschützten Sorten (Amtsblatt, 2002, Nr. 79-3354) [an das Verbandsbüro übersandt].

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Zweiseitige Vereinbarung vom 11. August 2000 über die Durchführung der DUS-Prüfungen mit dem polnischen Forschungszentrum für die Prüfung von Kulturpflanzen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Durch die Verfügung Nr. 16 des Direktors des Staatlichen Sortenpflanzungszentrums Litauens vom 10. September 2003 wird die Kommission für die Beurteilung von Anträgen auf Erteilung des Sortenschutzes gebilligt;
- der Sortenschutz wird durch die Verfügung Nr. 16 des Direktors des Staatlichen Sortenpflanzungszentrums Litauens gebilligt;
- die Verfahren für den Sortenschutz sind im Sortenschutzgesetz der Republik Litauen vorgesehen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

- Die DUS-Prüfungen werden vom polnischen Forschungszentrum für die Prüfung von Kulturpflanzen gemäß der zweiseitigen Vereinbarung vom 11. August durchgeführt.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Am 5. und 6. November 2003 und am 15. Juni 2004 nahm Litauen an den Tagungen des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) in Angers, Frankreich, und am 17. September 2003 an der Tagung in Brüssel, Belgien, teil;
- Am 1. April 2004 nahm Litauen an der neunundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und am 2. April 2004 an der siebenundsechzigsten Tagung des Beratungsausschusses des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Genf, Schweiz, teil;
- Das Informationsblatt für Züchterrechte und die nationale Liste Nr. 2 des Staatlichen Sortenprüfungszentrums Litauens wurden im Juni 2004 herausgegeben.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- Die nationale Sortenliste Litauens wird jedes Jahr durch Verfügung des Direktors des Staatlichen Sortenprüfungszentrums Litauens gebilligt. Das Vermehrungsmaterial jeder Sorte jeder Pflanzenart kann gemäß den im Einklang mit der entsprechenden EU-Richtlinie erarbeiteten zwingenden Anforderungen zertifiziert werden;
- Das Gesetz über die einheimischen pflanzen genetischen Ressourcen der Republik Litauen (Amtsblatt, 2001, Nr. 90-3144) sieht die Erhaltung der genetischen Ressourcen vor.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

MEXIKO

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen der Gebühren

Rubrik		MXP		USD (ungefähr)		
Prüfung und Bearbeitung des Antrags		9 447		821		
Zustellung der Einreichungsbescheinigung		502		44		
Zustellung des Züchterzertifikats		4 623		402		
Anerkennung des Prioritätsanspruchs		502		44		
Änderung der Sortenbezeichnung		1 276		111		
Eintragung der Nachfolge der Schutzrechte		893		78		
Bescheinigte Abschrift des Schutztitels		255		22		
Eintragung des Verzichts auf das Recht		1 276		111		
Abschrift der Beschreibung der geschützten Sorte		255		22		
Berichtigung von Fehlern, die dem Nutzungsberechtigten zuzuschreiben sind		166		14		
JÄHRLICHE BESTÄTIGUNG/KATEGORIE	A		B		C	
	MXP	USD (ungefähr)	MXP	USD (ungefähr)	MXP	USD (ungefähr)
Jahr 1	2 569	223	1 930	168	1 285	112
Jahr 2	3 855	335	3 212	279	1 927	168
Jahr 3	4 498	391	3 855	335	2 570	223
Jahr 4	4 140	360	4 498	391	3 212	279
Jahr 5	6 425	559	4 141	360	3 855	335
Jahr 6 bis 15	7 710	670	6 425	559	4 140	360
Jahr 16 und folgende	4 140	360	4 498	391	3 212	279

A: Getreide und Kartoffel

B: Ölpflanzen, Futterpflanzen, Gemüse- und Zierpflanzen

C: Obstarten, forstliche Baumarten, Ziersträucher und -bäume sowie Pflanzen, die unter A oder B nicht erwähnt sind.

1.2 Reform des Bundessortengesetzes (LVFF)

Die Phase der Überarbeitung und der Billigung der Vorschläge für die Reform des Bundessortengesetzes im Hinblick auf die Aufnahme von Elementen, die mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sind, wurde eingeleitet.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Maßnahmen zur Errichtung eines Mechanismus zur Zusammenarbeit mit dem Sortenamt der Niederlande mit dem Ziel, DUS-Prüfungsberichte der niederländischen Behörden zur Erteilung von Züchterzertifikaten in Mexiko zu erwerben, sind im Gange.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten (Stand zum 31. August 2004)

Nach Herkunft	Anzahl	%
Mexiko	224	38
Vereinigte Staaten von Amerika	215	37
Frankreich	59	10
Niederlande	44	8
Sonstige (7)	41	7
INSGESAMT	538	100

Nach Art	Anzahl	%
Mais	146	25
Rose	135	23
Erdbeere	47	8
Mohrenhirse	30	5
Baumwolle	31	5
Kartoffel	21	4
Sonstige (45)	173	30
INSGESAMT	583	100

Nach Antragsteller	Anzahl	%
1 INIFAP	100	17
2 Semillas y Agroproductos Monsanto	69	12
3 Pioneer Hi-Bred International, Inc.	54	9
4 Meilland Star Rose	38	7
5 Driscoll Strawberry Associates, Inc.	35	6
6 Jackson & Perkins Wholesale, Inc.	30	5
7 Delta and Pine Land Company	30	5
Sonstige (64)	227	39
INSGESAMT	583	100

3.2 Maßnahmen zu Behebung des Rückstandes

Von diesen Anträgen wurden rund 69 % geprüft. Um den durch verschiedene gesetzliche und administrative Umstände (die im Bericht 2003 erwähnt sind), die von Beginn des Prozesses an bis zum Jahre 2000 auftraten, verursachten Rückstand aufzuholen, wurde zusätzlich zu den im Vorjahr getroffenen Maßnahmen (u. a. Mechanismus für eine Zusammenarbeit zwischen CPVO und SNICS, rechtliche und administrative Maßnahmen zur Abkürzung des Verfahrens zur Erteilung von Züchterrechten, Verstärkung der Verwaltungsstruktur des SNICS für die Sorteneintragung) ein Sonderprogramm umgesetzt, um die Gesamtheit der eingereichten Anträge auf Erteilung des Züchterrechts innerhalb kurzer Frist (sechs Monate) zu bearbeiten.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

4.1 Mexiko nahm im Jahre 2004 an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV (TWA, TWF, TWO und TWV) teil. Es hebt die Zusammenarbeit zur Erarbeitung technischer Richtlinien für Amarant, Fuchsschwanz (*Amaranthus*), Dahlie (*Dahlia*), Feigenkaktus (*Opuntia*), Kaffee (*Coffea*), Lampionblume, Blaskirsche (*Physalis*), Mexikanischer Weißdorn (*Crataegus*) und Sammetblume (*Tagetes*) hervor.

4.2. Ernennung Mexikos in die Präsidentschaft des Rates der UPOV.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

5.1. Aufenthalt dreier mexikanischer Fachleute im Gemeinschaftlichen Sortenamt (englische Abkürzung CPVO) mit dem Ziel, eine Ausbildung in den Bereichen organisatorischer Aufbau, Durchführung von DUS-Anbauversuchen, Vergleichssortensammlungen, Systematik der Daten und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit bei Arten von gegenseitigem Interesse zu absolvieren.

5.2 Programme zur Verbreitung und Ausbildung im Bereich des geistigen Eigentums und der Züchterrechte auf regionaler Ebene:

- Mitwirkung an den vom Mexikanischen Institut für geistiges Eigentum (IMPI) durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen.
- Referat vor Erzeugern von Paprika (*Capsicum spp*) aus dem Bundesstaat Zacatecas, Mexiko.
- Teilnahme an einer Serie von Konferenzen, die von der Mexikanischen Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (AMPPI) veranstaltet wurden.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft

Das Programm für pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft (RFAA) wurde mit einem Zuschuß von 1,1 Mio. USD in diesem Jahr über 10 Netze für Agave, Avocado, Cherimoya, Feigenkaktus, Gemüsearten, Gartenbohne, Mais, Obstarten, Zierarten und Keimplasma-Datenbanken fortgeführt, an denen staatliche Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftliche und technologische Forschungszentren beteiligt sind.

Im Jahre 2002 wurden 73 Projekte von 18 Institutionen, im Jahre 2003 80 Projekte von 20 Organisationen genehmigt, und für das Jahr 2004 wurden insgesamt 125 Vorschläge von 27 Institutionen vorgelegt, die im Hinblick auf ihre Beurteilung gemäß den strategischen Richtlinien für die Erhaltung und Verbesserung *in situ*, die Erhaltung *ex situ*, die Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen, die Stärkung der Institutionen und die Befähigung geprüft werden.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

PANAMA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Panama trat der Akte von 1978 des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) am 23. Mai 1999 bei. Das Gesetz Nr. 23 vom 15. Juli 1997 befaßt sich in Titel V mit den Bestimmungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama. Es wird durch den Exekutiverlaß Nr. 13 vom 19. März 1999 geregelt.
- 1.2 Mit Beschluß Nr. ALP-047-ADM-03 vom 15. Juli 2003 wurden die neuen Mitglieder des Sortenschutzrates für den Zeitraum 2003-2005 ernannt.
- 1.3 Zwischen dem Handels- und Industrieministerium und dem Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (*Instituto de Investigación Agropecuaria de Panamá*, IDIAP) wurde eine interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen, in der sie sich verpflichten, alle erforderlichen und möglichen Bemühungen zu unternehmen, um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu fördern und die Züchterrechte zu schützen mit dem Ziel, deren Verbesserung voranzutreiben.
- 1.4 Der Beratende Ausschuß wird dem Sortenschutzrat (COPOV) die Aufnahme neuer Gattungen zur Prüfung vorlegen, u. a. *Brachiaria* spp, *Solanum tuberosum*, *Sorghum* spp, *Ananas comosus*, *cucumis melo*, *citrullus lanatus* (Thunb), sowie weitere, die, wie zu hoffen ist, in den kommenden Monaten von Panama deklariert werden.
- 1.5 Es werden neue Sorten aus der Republik China (Taiwan) erwartet.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- 2.1 Das Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP) wird aufgrund einer interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Handels- und Industrieministerium keine technischen Prüfungen staatlicher Anträge durchführen. Die Fakultät für Agrarwissenschaften bleibt mit der Durchführung der technischen Prüfungen aller vom Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas eingereichten Sorten beauftragt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- 3.1 Mit Beschluß 1150 vom 17. Februar 2004 wurde in Panama das erste Zertifikat für die Eintragung eines Züchterrechts Nr. 1-00 (25 Jahre / 17. Februar 2004 bis

17. Februar 2029) an Plant Sciences Inc., Berry R & D. für die Sorte von Erdbeere ENDURANCE erteilt.

- 3.2 Für September 2004 sind die Herausgabe des dritten Sortenblattes sowie vor Jahresende die Erteilung des zweiten Züchterrechtstitels in Panama vorgesehen
- 3.3 Panama verfügt zur Zeit über ein automatisiertes Bearbeitungssystem für Züchterrechte, und es werden Versuche durchgeführt, um die elektronische Einreichung von Anträgen einzuführen.
- 3.4 Im Jahre 2004 wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts sechs neue Eintragungen beantragt. Vergleiche Tabelle 1, Aktualisierung des Dokuments C/36/7.

Tabelle 1. Dokument C/36/7

Jahr	Anträge eingereicht von			Erteilte Schutztitel			Im Berichtsjahr erloschene oder aufgehobene Titel	Ende des Berichtsjahres gültige Titel
	Inländer	Ausländer	Insgesamt	Inländer	Ausländer	Insgesamt		
2000	-	1	1	-	-	-	-	-
2001	-	-	-	-	-	-	-	-
2002	-	4	4	-	-	-	-	-
2003	-	1	1	-	-	-	-	-
2004*	5	1	6	-	1	1	-	1

* Daten zum 31. August 2004 aktualisiert.
Quelle: Sortenamt

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

- 4.1 Aufnahme der Sorteneinheit in das Organigramm des Instituts für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDFIAP). Dieser Schritt war notwendig zur amtlichen Bestätigung und Legalisierung dieser Einheit im institutionellen Rahmen und um ihr einen Inhalt und Aufgaben innerhalb der Technischen Kommission des Sortenschutzrates (COPOV) zuzuweisen.
- 4.2 Ausarbeitung des Dokuments „Vorschriften zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit von Sorten in der Republik Panama (technische DUS-Prüfung)“. Dieses Dokument enthält Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der technischen Sortenprüfung in der Republik Panama, eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung des Züchterrechts durch die Generaldirektion des Registers des gewerblichen Eigentums (*Dirección General del Registro de la Propiedad Industrial, DIGERPI*).

- 4.3 Durchführung der technischen Prüfung von fünf Kulturpflanzen durch das Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP) mittels des Verfahrens der beeidigten Erklärung mit dem Ziel ihrer Eintragung und der Erteilung des Züchterrechts. Das Material ist: IDIAP 2503 (Reis), IDIAP 3003 (Reis), PB-0103 (Mais), IDIAP R3 (Bohne (*Phaseolus*)) und Centenario (Kürbis).
- 4.4 Abgesehen von den von Kolumbien und vom Gemeinschaftlichen Sortenamt für Reis erhaltenen Anerkennungsprüfungen wurden keine Prüfungen von anderen Ländern erhalten. Vergleiche Tabelle 2, aktualisierte Fassung des Dokuments C/36/5.

Tabelle 2. Dokument C/36/5

Anzahl	Taxon	Staaten, die Prüfungen anbieten/ durchführen	Staaten, die Prüfungsberichte erhalten	Staaten, die Prüfungsberichte austauschen
172	Erdbeere	OCW	PA	-
288	Reis	CO	PA	-

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- 5.1 Fortsetzung der diesjährigen Ausbildungsveranstaltungen für verschiedene Personen aus den Bereichen Erzeugung, Einfuhr, Hochschulen, öffentliche Beamte für landwirtschaftliche Quarantäne, Zollwesen, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen sowie Fachleute für die Bedeutung und Anwendung des Züchterrechts, das folgende Referate umfaßte: Bedeutung des Züchterrechts, Bearbeitung und Anwendung des Züchterrechts in Panama, technische DUS-Prüfung, Beziehung zwischen dem Handelsregister und dem Züchterrecht. Die Tabelle 3 enthält:

Tabelle 3. Ausgebildetes Personal nach Sektoren in Panama

<u>Ort</u>	Datum	Erzeuger Importeure Verkäufer	Öffent- licher Sektor	Akademiker und Fachleute	Insge- samt
Rechtswesen Anwälte	September 2003	-	-	15	15
V. Kongreß des Kollegiums der Agraringenieure Panamas	17. Oktober 2004	15	7	20	42
Fakultät für Rechts- und politische Wissenschaften Romanische Universität Panama	20. Juli 2004	-	-	44	44
Sonstige Seminare					
Fakultät für Rechts- und politische Wissenschaften Universität Panama	15. Juli 2004	-	-	25	25
Insgesamt		15	7	104	126

Quelle: Sortenschutzrat.

5.2 Nächstes Ausbildungsseminar: September bis Dezember 2004:

- Jurastudenten der USMA
- Jurastudenten der Universität Panama
- Studenten der Fakultät für Agrarwissenschaften (FCA)
- Mitglieder des nationalen Anwaltskollegiums
- Erzeuger und Fachleute des Agrarsektors: Region Ost

5.3 Schriftliche Veröffentlichungen sind:

- Am 12. November 2003 wurde das Amtsblatt Nr. 135 Bd. II der in Panama geschützten Sorten herausgegeben. Dieses Dokument wurde in PFD-Format an verschiedene Verbandsmitglieder des UPOV-Übereinkommens übersandt und ist auf der Website des Ministeriums zu finden unter <http://www.digerpi.gob.pa>
- *Incentivan Mejoramiento Genético en Plantas* (Förderung der genetischen Verbesserung von Pflanzen). *La Crítica* / Sonntag, 13. Juni 2004. Von: Hilda Y. Cubilla S.
- *Panamá Otorga el Primer Derecho de Obtentor* (Panama erteilt erstes Züchterrecht). *La Crítica* / Sonntag, 13. Juni 2004. Von: Hilda Y. Cubilla S.
- Anlässlich aller Vorträge wurden Broschüren, Exemplare der Vorträge, Anträge auf Eintragung in das Register und ein Exemplar des Gesetzes 23 vom 15. Juli 1997 überreicht.

VERWANDTE TÄTIGKEITEN

Im Jahre 2004 wurden drei zum Handel zugelassene Sorten eingetragen, nämlich: Reis (Fedearroz 50, Colombia XXI und CFX-18).

Eintragung der Sorte von Reis CFX-18 des Programms CLEARFIELD zur Eindämmung des Unkrauts Rotreis.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

NIEDERLANDE

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1. Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen: Die geltenden Rechtsvorschriften wurden nicht geändert.

Die Arbeit am neuen ‚Gesetz über Saat- und Pflanzgut‘ schritt gut voran. Dieses enthält die Bestimmungen bezüglich des nationalen Züchterrechts. Im Juni 2004 wurde der Gesetzentwurf im Parlament eingebracht. Die Regierung wird in den kommenden 12 Monaten viel Zeit für die sekundäre Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz aufwenden.

Die Züchterrechtsbestimmungen im neuen Gesetz sind mehr oder weniger gleich wie im derzeitigen Gesetz. Eines der Hauptziele des neuen Gesetzes ist die Zusammenfassung mehrerer Tätigkeiten bezüglich der Erteilung der Züchterrechte, der Zulassung von Sorten und der Eintragung von Waldparzellen in eine einzige Organisation, das künftige ‚Sortenamts‘. Nach der derzeitigen Gesetzgebung sind diese Tätigkeiten auf vier Behörden verteilt. Die eigentliche Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) und die Wertprüfung für den Anbau und die Nutzung (VCU) werden von Prüfungsstationen durchgeführt, die zumeist private Organisationen sind.

Nach dem neuen Gesetz werden die verschiedenen Gebühren des Amtes mit den eigentlichen Kosten in Zusammenhang gebracht werden. Das bedeutet, daß die Kosten für die Bearbeitung der Anträge (auf Erteilung von Züchterrechten und/oder Zulassung) durch die Antragsgebühren, die Kosten für die Prüfung durch die Prüfungsgebühren und die Kosten für die Führung des Registers durch Jahresgebühren gedeckt werden sollten. Dieser Grundsatz zeitigt erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Prüfungsgebühren und künftigen Jahresgebühren. Da die gegenwärtigen Prüfungsgebühren in den Niederlanden nicht alle Prüfungskosten decken (ein Teil der Kosten wird durch Jahresgebühren bestritten), werden sich diese Gebühren erhöhen. Die Jahresgebühren (voraussichtlich eine jährliche Pauschalgebühr) werden sich drastisch reduzieren.

- 1.2. Präzedenzrecht: Das Amt erhielt eine Einwendung gegen die vorgeschlagene Bezeichnung ‚Princess Máxima‘ für eine Tulpensorte. Die Einwendung beruhte auf der Begründung, daß das Handelszeichen in Klasse 31 für die Sorte ‚Maxima‘ gültig sei. Das Amt wies die Einwendung mit der Begründung zurück, daß keine Gefahr der Verwechslung zwischen ‚Maxima‘ und ‚Princess Máxima‘ bestehe. Der Inhaber des Handelszeichens reichte Berufung ein. Das Gericht entschied, daß ein ernstliches Verwechslungsrisiko vorhanden sei. Infolgedessen wurde der Züchter der Tulpensorte ersucht, eine neue Bezeichnung vorzuschlagen.

- 1.3. Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten: Das niederländische Züchterrechtsgesetz ist seit 1997 auf das gesamte Pflanzenreich anwendbar.
- 1.4. Zusammenarbeit bei der Prüfung: Im Januar 2004 wurde eine zweiseitige Vereinbarung mit Kenia geschlossen. Die Vereinbarung betrifft die Übernahme von Berichten der Niederlande. Aufgrund der Vereinbarung übernahm Kenia zahlreiche Berichte und Beschreibungen.

Einladungen zum Abschluß zweiseitiger Vereinbarungen wurden an China, Ecuador, Kolumbien, Mexiko und Rußland gerichtet. Die Verhandlungen mit Kolumbien sind vielversprechend. China prüft zur Zeit eine etwaige Zusammenarbeit.

2. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Änderungen.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Rahmen eines niederländischen Regierungsprojekts, das auf die Einführung des indonesischen Züchterrechtssystems abzielt, besuchte ein niederländisches Sachverständigenteam Indonesien in den Jahren 2003 und 2004. Gemäß den indonesischen Behörden steht dieses Züchterrechtssystem kurz vor der Einführung.

Im Oktober 2003 besuchte eine niederländische Delegation China, um Vorlesungen über Verfahrens- und technische Aspekte der Züchterrechte zu halten. Im späteren Verlauf des Jahres statteten chinesische Delegationen (eine mit Beamten der Staatlichen Forstverwaltung, eine mit Richtern, Wissenschaftlern, öffentlichen Bediensteten und Züchtern) den Niederlanden einen Besuch ab. Bei dieser Gelegenheit wurden die Züchterrechte behandelt.

Ein niederländisch-türkisches Projekt über Züchterrechts- und Saatgutgesetzgebung wurde im Jahre 2004 eingeleitet. Mehrere Arbeitsreisen in beide Länder fanden statt. Die türkische Züchterrechtsgesetzgebung wird laut den türkischen Beamten 2004 in Kraft treten. Die niederländischen Kollegen wurden darüber unterrichtet, daß die Türkei beabsichtige, der UPOV beizutreten.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Nichts zu berichten.

[Anlage XI folgt]

ANLAGE XI

POLEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am Tag des Beitritts Polens zur Europäischen Union (1. Mai 2004) traten die beiden neuen Gesetze über das Saatgutwesen – das Gesetz über den Rechtsschutz von Pflanzensorten vom 26. Juni 2003 und das Saatgutgesetz vom 26. Juni 2003 (das „Gesetz“) – in Kraft.

Die Bestimmungen über nationale Listen, Erzeugung, Kontrolle und Handel mit Saatgutmaterial stehen in Einklang mit den geltenden Vorschriften in der Europäischen Union.

Das Gesetz über den Rechtsschutz von Pflanzensorten vom 26. Juni 2003 wurde im polnischen Amtsblatt 2003, Nr. 137, Punkt 1300 (*Dziennik Ustaw Nr. 137/2003, poz. 1300*) veröffentlicht. Es enthält Bestimmungen, die die Existenz zweier Züchterrechtssysteme im Hoheitsgebiet Polens zulassen, nämlich das inländische und das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem.

Folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Rechtsschutz von Pflanzensorten traten ebenfalls am Tag des Beitritts Polens zur Europäischen Union in Kraft:

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 17. Februar 2004 über die Gebühren für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung des Züchterrechtsschutzes, für die DUS-Prüfung und die Erteilung und Erneuerung der Schutztitel (P.O.J. Nr. 60/2004, Punkt 567).

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 5. März 2004 über das Antragsformblatt für die Erteilung eines Züchterrechts und das Formblatt für den technischen Fragebogen (P.O.J. Nr. 60/2004, Punkt 569).

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 1. März 2004 über die erforderliche Saatgutmenge für die Durchführung der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie die Einreichungsfristen (P.O.J. Nr. 60/2004, Punkt 568).

Gebühren für den Züchterrechtsschutz [an das Verbandsbüro übersandt].

Das Gesetz legt Bestimmungen bezüglich der Rechte der Züchter für ihre Sorten aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens fest.

Am 15. August 2003 trat Polen als 24. Staat der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bei.

Seit 1. November 2000 sind alle Pflanzengattungen und -arten zum Schutz durch Züchterrechte berechtigt.

Das Gesetz sieht u. a. vor, daß die Dauer der Züchterrechte für Sorten von Kartoffel, Rebe und Bäume ab dem Tag der Erteilung des Züchterrechts 30 Jahre und für alle übrigen Sorten 25 Jahre beträgt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Forschungszentrum Polens für Zuchtsortenprüfung (COBORU) in Słupia Wielka arbeitet bei der DUS-Prüfung mit verschiedenen Ländern zusammen.

Das COBORU verfügt über zweiseitige Vereinbarungen mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Einseitige Vereinbarungen sind in Kraft mit Lettland und Litauen. Polen führt die DUS-Prüfung auf Ersuchen der lettischen und litauischen Behörden durch. Diese Vereinbarungen betreffen verschiedene Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen, Gemüse- und Obstpflanzen.

Polen erhielt in jüngster Zeit immer häufiger Gesuche um Ergebnisse der technischen Prüfung von den Behörden anderer UPOV-Mitglieder.

Polen nimmt aktiv an den von verschiedenen europäischen Ländern (nicht nur EU-Mitgliedstaaten) veranstalteten Ringprüfungsprogrammen teil. Dieses Jahr bildeten Sorten von Möhre Gegenstand dieser Prüfung.

3. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik

Vom 1. Januar bis 10. September 2004 wurden 179 neue Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht, von denen 150 aus dem Inland und 29 aus dem Ausland stammten.

Für 145 Sorten wurden Schutztitel erteilt. Insgesamt waren (zum 10. September 2004) in Polen 2 220 Sorten geschützt.

Die Einzelheiten der Statistik sind nachstehend angegeben (vergleiche Tabelle).

Tabelle

Pflanzen	Beantragte Züchterrechte 1.1.-10.9.2004			Erteilte Züchterrechte 1.1.-10.9.2004			Erloschene Schutztitel	Zum 10.9.2004 gültige Schutztitel
	Inland	Ausland	insgesamt	Inland	Ausland	insgesamt		
Landwirtschaftliche Arten	83	10	93	60	46	106	23	662
Gemüsearten	24	1	25	43	16	59	-	287
Zierarten	32	18	50	28	140	168	219	1 170
Obstbäume und Beerenpflanzen	6	-	6	6	1	7	5	96
Verschiedene	5	-	5	-	5	5	-	5
Insgesamt	150	29	179	137	208	345	247	2 220

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Die Technische Arbeitsgruppe der UPOV für landwirtschaftliche Arten (TWA) hielt ihre dreiunddreißigste Tagung vom 28. Juni bis 2. Juli 2004 in Poznań und Słupia Wielka, Polen, ab. Die Tagung wurde von 71 Teilnehmern aus 29 Ländern besucht.

Die Sitzungen der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) für Weizen, Kartoffel und Zuckerrohr fanden am 28. Juni in Verbindung mit der Tagung der TWA ebenfalls in Poznań statt.

Am Vortag der Tagung wurde eine vorbereitende Arbeitstagung unter Teilnahme von 44 Personen abgehalten.

Ausbildung:

Ein Ausbildungslehrgang für zehn Fachleute des Ministeriums für Landwirtschaftspolitik der Ukraine, Staatliche Stelle für Sortenschutz, wurde vom 31. Mai bis 4. Juni 2004 vom COBORU veranstaltet.

Ein Ausbildungslehrgang für fünf Fachleute der Staatskommission für Sortenprüfung und -eintragung der Republik Moldau wurde vom COBORU vom 27. Juni bis 3. Juli 2004 veranstaltet. Diese Lehrgänge befaßten sich mit Themen im Zusammenhang mit Sortenschutz, nationalen Listen, DUS-Prüfung und Verwaltungs- und Rechtsfragen.

Sechs Pflanzenzüchter vom litauischen Institut für Landwirtschaft nahmen an einem vom COBORU vom 6. bis 8. Juli 2004 veranstalteten Lehrgang über die Durchführung der DUS-Prüfung von Getreidearten teil.

[Anlage XII folgt]

ANLAGE XII

REPUBLIK KOREA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Überarbeitungen der Rechtsvorschriften

a) Revidierter Artikel 13-2, „Sortenschutz für bekannte Sorten“, sollte auf „Veröffentlichung des Antrags“ anstelle der „Veröffentlichung des Antrags auf öffentliche Einsichtnahme“ wie folgt hinweisen:

Artikel 13-2 Sortenschutz für bekannte Sorten

3) Bezüglich der Sorten, die unter einen der Punkte in Absatz 1 fallen, erstreckt sich die Wirkung des Sortenschutzrechts, dessen Errichtung in Absatz 1 von Artikel 55 eingetragen wurde, nicht auf Nutzungen, die vor der Veröffentlichung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes für die Sorte eingeleitet wurden.

4) Wurde der Sortenschutz nach Absatz 1 erteilt, hat eine Person, die die geschützte Sorte nutzte oder in der Republik Korea vor der Veröffentlichung des Antrags auf die Erteilung des Sortenschutzes eine entsprechende Vorbereitung vornahm, eine nicht ausschließliche Lizenz für dieses Sortenschutzrecht. Diese nicht ausschließliche Lizenz beschränkt sich jedoch auf den Zweck der gewerbsmäßigen und gewerblichen Nutzung der geschützten Sorte, die unternommen wird oder für die Vorbereitungen getroffen wurden. In diesem Falle entrichtet der Inhaber der nicht ausschließlichen Lizenz dem Inhaber des Sortenschutzrechts als Entgelt eine angemessene Vergütung.

b) Zwei neue Artikel 34-2 und 34-3 über den vorläufigen Schutz wurden hinzugefügt:

Artikel 34-2 Recht auf vorläufigen Schutz

1) Nach der Veröffentlichung seines Antrags hat der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzes ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige und gewerbliche Nutzung der im Sortenschutzantrag geltend gemachten Sorte.

2) Nach der Veröffentlichung des Antrags wird das Recht nach Absatz 1 als nie entstanden angesehen, sofern der Antrag unter einen der nachstehenden Punkte fällt:

i) wenn ein Antrag eingestellt, für ungültig erklärt oder zurückgenommen wurde, und

ii) wenn die Entscheidung des Prüfers, daß der Antrag zurückzuweisen ist, endgültig und bindend geworden ist.

- 3) Hat eine Person, die nach Absatz 1 hierzu berechtigt ist, das Recht ausgeübt, und fällt der Antrag unter einen der Punkte in Absatz 2, ist diese Person für die Entschädigung eines einer anderen Partei durch die Ausübung dieses Rechts entstandenen Schadens haftbar.
- 4) Die Artikel 84 bis 90 sind entsprechend auf das Recht nach Absatz 1 anwendbar.

Artikel 34-3 Ausübung des Rechts auf vorläufigen Schutz
und Aussetzung der Prozeßverfahren

- 1) Wird eine Klage oder ein Antrag auf vorläufige einstweilige Verhaftung oder einstweilige Verfügung wegen Verletzung des Rechts nach Artikel 34-2 Absatz 1 eingereicht, kann das Gericht nach Bedarf die Prozeßverfahren durch eine Entscheidung auf Gesuch oder von Amts wegen aussetzen, bis die Entscheidung des Prüfers oder die Prüfungsentscheidung endgültig und bindend geworden ist.
- 2) Eine Berufung gegen eine Entscheidung bezüglich eines Gesuchs nach Absatz 1 ist nicht zulässig.
- 3) Ist der Grund für die Aussetzung nicht mehr zutreffend, kann das Gericht die Entscheidung der Aussetzung nach Absatz 1 widerrufen.
- c) Streichung der Artikel 39 und 40 infolge der Einführung der beiden neuen Artikel 34-2 und 34-3.

Artikel 39: gestrichen

Artikel 40: gestrichen

- d) Revision von Artikel 138 Absatz 3 Nummer i wie folgt:

Artikel 138 Verkauf und Vertrieb von Saatgut

- 3) Wer Saatgut einer anderen Sorte als einer Sorte, die unter einen der nachstehenden Punkte fällt, durch Erzeugung oder Einfuhr verkaufen will, erstattet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Bericht mit Saatgutproben wie folgt:

- i) das Saatgut einer Sorte, für die die Veröffentlichung des Antrags nach Artikel 34 Absatz 1 erfolgte, und

NACHTRAG (11. Dezember 2003)

Artikel 1 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Artikel 13-2 Absätze 3 und 4, 34-2, 34-3 39, 40 und 169 Absatz 1 Nummer ii treten jedoch ein Jahr und drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2 Interimistische Maßnahmen für den vorläufigen Schutz

Das frühere Gesetz regelt den vorläufigen Schutz der Sorten, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Absatz 1 des Nachtrags ein Antrag eingereicht wurde, im Gegensatz zu den Überarbeitungen der Artikel 13-2 Absätze 3 und 4, 34-2, 4-3, 39, 40 und 169 Absatz 1 Nummer ii.

2. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Tagungen, Seminare usw.

1. Seminar

Titel: Biotechnologie, Handelsmarke und Pflanzenpatent
Vorgetragen von drei Patentprüfern des KIPO
Datum: 5. November 2003
Veranstaltet von NSMO

2. Symposium

Titel: Bewertung der Auswirkungen des Sortenschutzes und die Zukunft des Sortenschutzes in der Republik Korea
Vorgetragen von fünf Sachverständigen; 250 Personen aus nationalen Ämtern nahmen daran teil
Datum: 21. November 2003
Veranstaltet von NSMO

Besuche in und aus Nichtmitgliedstaaten

1. Teilnahme an der Asiatischen Regionalen Fachtagung der UPOV:
Drei Mitarbeiter des NSMO/Republik Korea nahmen an der Asiatischen Regionalen Fachtagung der UPOV über Sortenschutz vom 16. bis 20. Februar 2004 in Hanoi, Vietnam, teil.
2. Teilnahme an der UPOV-INGER-Arbeitstagung über den Schutz der Züchterrechte:
Ein Mitarbeiter des NSMO/Republik Korea nahm als Referent an der UPOV-INGER-Arbeitstagung über den Schutz von Züchterrechten teil, die von der UPOV und INGER vom 23. bis 24. Februar 2004 in Bangkok, Thailand, veranstaltet wurde.
3. Veranstaltung der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe der UPOV für Gemüsearten (TWV):
Die achtunddreißigste Tagung der TWV wurde vom 7. bis 11. Juni 2004 im Olympic Parktel, Seoul, abgehalten. Zwanzig Sachverständige aus UPOV-Verbandsmitgliedern und rund 40 nationale Sachverständige nahmen daran teil. Vor der Tagung der TWV fand am 5. Juni eine technische Arbeitstagung über die Prüfung neuer Pflanzensorten nach dem UPOV-Übereinkommen für nationale Sachverständige aus der Republik Korea statt. Siebzig Personen nahmen an dieser Arbeitstagung teil.

Veröffentlichung

Titel: *Korean Plant Variety Protection Report* (Bericht über den Sortenschutz in Korea). Die Liste der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 eingetragenen Sorten wurde unter dem Titel „*Korean Plant Variety Protection Report*“ (Bericht über den Sortenschutz in Korea) veröffentlicht und an das Verbandsbüro der UPOV, die Verbandsmitglieder der UPOV und einschlägige Organisationen verbreitet. Er wird ab 2004 jährlich erscheinen.

[Anlage XIII folgt]

ANLAGE XIII

TSCHECHISCHE REPUBLIK

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Am 1. Mai 2004 wurde die Tschechische Republik Mitglied der EU. Infolge dieses Beitritts traten die Vorschriften über die gemeinschaftlichen Sortenrechte und alle im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik gültigen Pflanzenzüchtertitel in Kraft. Nach dem Beitritt ist ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes Nr. 408/Sammlung über den Schutz der Sortenrechte in Ausarbeitung.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit Slowenien wurde geschlossen. Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Dänemark, Deutschland und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts sind in Vorbereitung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Zeitraum vom 1. September 2003 bis 1. September 2004 gingen 58 Anträge auf Erteilung des Schutzes ein und wurden 30 Schutztitel erteilt. Am 17. September 2004 waren 675 Schutztitel in Kraft und 307 Anträge anhängig.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Es wurden Vorkehrungen für die Erweiterung der Vergleichssortensammlungen und für Prüfungen im Auftrag des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Union getroffen.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- Vier Erlasse zur Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 219/2003/Sammlung (Saatgutgesetz) traten im ersten Halbjahr 2004 in Kraft.
- Die gemeinschaftlichen Kataloge der Sorten von landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten traten im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik am 1. Mai 2004 in Kraft.
- Das Gesetz Nr. 78/2004/Sammlung über die Behandlung genetisch veränderter Organismen und genetischer Erzeugnisse trat am 25. Februar 2004 in Kraft.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

RUMÄNIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Jahre 2004 wurde das rumänische Gesetz Nr. 255/1998 über den Sortenschutz von EU-Sachverständigen im Rahmen eines PHARE-Programms bezüglich der Verstärkung der Rechte des geistigen Eigentums analysiert. Aufgrund ihrer Beobachtungen und Vorschläge im Zeitraum 2003-2004 wurde ein PHARE-Programm bezüglich der technischen Unterstützung zur Verstärkung der mit der Durchführung der Rechte des geistigen Eigentums beauftragten Behörden aufgestellt und im Juli 2004 abgeschlossen.

Ein Untermodul (B4) bezüglich des Sortenschutzes zur Verbesserung der Rechte des geistigen Eigentums und verwandter Bestimmungen wurde entwickelt, und als Ergebnis wurde von den Sachverständigen des Staatlichen Amtes für Erfindungen und Handelsmarken (OSIM) in Zusammenarbeit mit den Rechtsexperten der EU ein neues Gesetz über den Sortenschutz abgefaßt.

Die Verordnung Nr. 84/2003 über die Sortenprüfung und -eintragung wurde durch die Verordnung Nr. 137/2004 des Staatlichen Instituts für Sortenprüfung und -eintragung (ISTIS) geändert, die die neuen Bestimmungen für die Sortenprüfung und die Sortenbezeichnungen gemäß den EU-Richtlinien und der Verordnung 930/2000 enthält.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine von den Niederlanden koordinierte Ringprüfung für DUS-Prüfungen von 15 Sorten von Möhre wurde in Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern in Rumänien durchgeführt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In Rumänien wurden von 96 eingereichten Anträgen auf Erteilung des Sortenschutzes beim OSIM 49 Schutztitel erteilt. Die meisten Schutztitel betrafen rumänische Sorten von landwirtschaftlichen Arten, Gemüsearten, Obstbäumen, Rebe und Medizinalpflanzen.

Der Schutz wurde aufgrund der vom ISTIS durchgeführten DUS-Prüfungen erteilt.

Ein Untermodul für die Ausbildung ausgewählter Mitarbeiter des OSIM und des ISTIS im Bereich des Sortenschutzes und der Sorteneintragung in der EU wurde bereitgestellt. Zwölf Sachverständige des OSIM und des ISTIS erhielten in verschiedenen nationalen Sortenämtern eine Ausbildung im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Richtlinien und -Verordnungen.

Sachverständige des OSIM nahmen an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen für landwirtschaftliche Arten und der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten teil.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Das ISTIS erstellte den amtlichen Sortenkatalog für das Jahr 2004.

Auf dem Gebiet der Saatgutzertifizierung wurden die Kontrolle der Saatgutqualität durch die nationale Behörde für Saatgut und Inspektion, die ISTH-Methodik und ISO 9001 und 17025 umgesetzt.

Für das Laborpersonal wurden Lehrgänge veranstaltet, um die Qualität der Saatgutanalyse zu verbessern.

Die territorialen Labors wurden mit neuen Geräten und IT-Anlagen ausgerüstet.

[Anlage XV folgt]

ANLAGE XV

VEREINIGTES KÖNIGREICH

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Nach der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Jahre 1998 traten keine nennenswerten Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung über die Züchterrechte ein.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich spielt bei der Prüfung verschiedener Arten für eine Reihe von Ländern und für das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) nach wie vor eine aktive Rolle.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Website-Adresse

Die Website-Adresse des Sortenrechtsamtes (PVRO) und der Saatgutabteilung des DEFRA lautet:

<http://www.defra.gov.uk/planth/pvs/default.htm>

Das Amtsblatt für Sorten und Saatgut des Sortenrechtsamtes, das monatlich erscheint, sowie weitere Informationen über die Abteilung sind unter dieser Adresse zu finden.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

4.1 Züchterrechtsanträge

Die Anzahl Anträge auf Erteilung britischer Züchterrechte war rückläufig, was praktisch unmittelbar auf den Anstieg der Zahl der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte zurückzuführen ist.

4.2 Europäische Züchterrechte

Das Vereinigte Königreich leistet mittels der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat des CPVO und in verschiedenen Arbeitsgruppen weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung des EU-Systems.

4.3. Nationale Liste und Überprüfung der Züchterrechte

Das PVRO ist im Begriff, die Überprüfung seiner Systeme für die nationale Liste und die Züchterrechte abzuschließen, die das Ziel verfolgt, die Kosten in vollem Umfang decken zu können. Die Überprüfung untersucht die Höhe und die Struktur der Beiträge, die Sortenprüfungssysteme, u. a. die Züchterangaben, sowie die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Ländern.

4.4. Technische Entwicklungen

Das PVRO unterstützt weiterhin die Forschung und technische Entwicklung im Hinblick auf eine Verbesserung der Kostenwirksamkeit der Sortenprüfung. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die elektronische Erfassung und Analyse von Bildern, statistische Verfahren und molekulare Verfahren.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Vereinigte Königreich empfängt weiterhin Besucher aus dem Ausland, die mehr über die Züchterrechte erfahren möchten. Dieses Jahr hatte das Sortenschutzamt die Ehre, Besucher aus Polen und Rumänien zu empfangen.

[Anlage XVI folgt]

ANLAGE XVI

SERBIEN UND MONTENEGRO

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das neue Sortenschutzgesetz, das mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar ist, wird vom Parlament der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro nach der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum im allgemeinen und den Sortenschutz zwischen den beiden Staaten der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro verabschiedet werden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im April 2004 wurde das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Serbien zum Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft der Republik Serbien umgewandelt.

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz (sowohl inländische als auch ausländische Sorten) unterstehen der Behörde der Republik Serbien, Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Abteilung für Saat- und Pflanzgut.

3. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im November 2003 nahm der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV, Rolf Jördens, an der Dritten Tagung des osteuropäischen Saatgutnetzes in Belgrad teil und stattete dem Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Serbien einen Besuch ab, wo er mit dem Minister für Land- und Wasserwirtschaft zusammenkam.

Im Hinblick auf die Festlegung und Vereinheitlichung des Vorgehens im Bereich der DUS-Prüfung nahm die Republik Serbien, Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Abteilung für Saat- und Pflanzgut, am internationalen DUS-Projekt – Ringprüfung 2004 für Möhre – teil. Die teilnehmenden Länder (Bulgarien, Deutschland, Niederlande, Polen, Rumänien, Serbien, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) veranstalteten DUS-Prüfungen von Sorten von Möhre. Am 23. und 24. September 2004 wird in Naktuinbouw, Niederlande, eine letzte Tagung stattfinden, auf der die Ergebnisse der Anbauversuche erörtert werden sollen. Eine Ringprüfung für Kartoffel ist für 2005 vorgesehen.

Das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Abteilung für Saat- und Pflanzgut, hat mit der Vorbereitung einer Sammlung von Saatgutmustern für die DUS-Prüfung und spätere Kontrollprüfungen begonnen.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

- Der Katalog der zum Handel zugelassenen Sorten (eingetragene Pflanzensorten), „Liste der landwirtschaftlichen und forstlichen Pflanzensorten (2004)“, ist sowohl in gedrucktem als auch elektronischem Format auf der Website des Ministeriums für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft der Republik Serbien (www.minpolj.sr.gov.yu) kostenlos erhältlich.
- Das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft erarbeitete einen Entwurf für zwei neue Gesetze über landwirtschaftliches Saatgut und über Pflanzgut.

[Anlage XVII folgt]

ANLAGE XVII

SCHWEDEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung*Anzahl eingegangener Anträge*

1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002	47
1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003	36
1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004	26

Anzahl erteilter Schutztitel:

2001	31	(24 landwirtschaftliche Arten, 4 Obstarten, 3 Zierpflanzen)
2002	34	(26 landwirtschaftliche Arten, 7 Obstarten, 1 Zierpflanze)
2003	30	(27 landwirtschaftliche Arten, 3 Gemüsearten)

Anzahl der zum 1. Juli gültigen Erteilungen:

2002	297	(212 landwirtschaftliche Arten, 3 Gemüsearten, 33 Obstarten, 49 Zierpflanzen)
2003	309	(229 landwirtschaftliche Arten, 4 Gemüsearten, 34 Obstarten, 42 Zierpflanzen)
2004	285	(205 landwirtschaftliche Arten, 7 Gemüsearten, 33 Obstarten, 40 Zierarten)

2. Lage auf dem Gebiet der Technik – genetisch veränderte Organismen

Zur Zeit sind Anträge für drei genetisch veränderte Sorten von Kartoffel anhängig. Für eine Sorte von Kartoffel ist die DUS-Prüfung abgeschlossen, und die Entscheidung ist in der Schwebe, bis die Europäische Union über die Freisetzung für den Vertrieb entschieden hat.

[Anlage XVIII folgt]

ANLAGE XVIII

TUNESIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 – 1.3 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten:

Ausdehnung des Schutzes auf: Artischocke: *Cynara scolymus*
Knoblauch: *Allium Sativum* L.

Diese Maßnahme ist im Gange.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Ein Zusammenarbeitsprojekt mit GEVES (Frankreich) ist vorgesehen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Im Jahre 2001 wurde die Dienststelle für Bewertung, Zulassung, Sortenschutz und Außenbeziehungen errichtet.
- Seit der Veröffentlichung des im Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens erarbeiteten Gesetzes im Jahre 1999 wird versucht, die von den UPOV-Verbandsmitgliedern und insbesondere von GEVES angewandten Verfahren anzupassen.
- Die Zahl der Anträge nimmt stetig zu. Die Zahl der amtlich veröffentlichten Anträge beträgt 31.
- Erteilung des ersten Pflanzenzüchtungszertifikats seit dem offiziellen Beitritt zur UPOV (August 2003).

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

- Die mit dem Sortenschutz beauftragte Dienststelle wurde im Jahre 2001 errichtet. Zuvor gab es keine derartige Struktur.
- Die DUS-Prüfungen betreffen gegenwärtig zehn Pflanzenarten für 31 angenommene Schutzanträge. Für rund ein weiteres Dutzend Anträge wird die Zulässigkeit der Unterlagen zur Zeit noch geprüft.

- Das erste tunesische Pflanzenzüchtungszertifikat wurde im Dezember 2003 erteilt.
- Die Erfahrung auf dem Gebiet der DUS-Prüfung ist noch bescheiden.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Im März 2004 wurde ein Seminar über den Sortenschutz und das UPOV-System veranstaltet.
- Ein Ausbildungs- und Unterstützungsprojekt über den Sortenschutz ist noch in Prüfung begriffen (Kredit der BIRD).
- Ein Kooperationsprojekt mit GEVES ist vorgeschlagen und noch in Prüfung begriffen.

[Anlage XIX folgt]

ANLAGE XIX

TÜRKEI

SORTENSCHUTZ

Studien über den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Türkei

Hinsichtlich des Gesetzes zum Schutz von Züchterrechten für Pflanzenzüchtungen wurden im Jahre 1996 Untersuchungen eingeleitet. Diese Studien beruhten auf der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, den EU-Richtlinien über Sortenschutz und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation.

Das Gesetz über den Schutz der Züchterrechte für Pflanzenzüchtungen wurde am 8. Januar 2004 von der Großen Nationalversammlung der Türkei angenommen und im Amtsblatt Nr. 25347 vom 14. Januar 2004 veröffentlicht.

Das Gesetz wurde unter Bezugnahme auf die Akte von 1991 des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und die EU-Richtlinien (2100/94 EG und 1768/95 EG) über Züchterrechte ausgearbeitet.

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung von Pflanzenzüchtungen zu fördern und den Schutz von Pflanzenzüchtungen und Züchterrechten sicherzustellen. Der Schutz ausländischer Züchter (Inländer der UPOV-Verbandsmitglieder) wurde gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entwickelt. Das Gesetz erfaßt alle Pflanzen.

Die Verordnung betreffend den Schutz der Züchterrechte für Pflanzenzüchtungen und die Verordnung betreffend die Umsetzung des Landwirteprivilegs, die für die Durchführung des Gesetzes erarbeitet wurden, traten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 12. August 2004 in Kraft. Anträge und Einwendungen sind beim Generaldirektorat für Schutz und Kontrolle einzureichen. Somit sind diese Unterlagen und der Geltungsbereich dieser Verordnungen von diesem Generaldirektorat zu behandeln, während die technischen Untersuchungen und entsprechenden Umsetzungen vom Direktorat des Zentrums für Saatguteintragung und -zertifizierung gemäß diesen Verordnungen durchzuführen sind.

Die in den Artikeln 33 und 34 der Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 5042 erwähnten Gebühren werden in den kommenden Tagen vom Ministerium festgesetzt, und es wird mit der Annahme der Anträge zusammen mit der Durchführung der Bewertungsphasen begonnen.

Damit dieses Gesetz in unserem Land im Rahmen der internationalen Abkommen und Regeln optimal umgesetzt werden kann, wurde der Schulung des technischen Personals und des Sektors große Bedeutung beigemessen. In diesem Zusammenhang ist für das kommende Jahr eine Reihe von Tagungen, Seminaren und Veröffentlichungen bezüglich der Einführung der Gesetzgebung über den Schutz von Pflanzenarten geplant.

Wir sind uns der Notwendigkeit bewußt, die technischen Studien durchzuführen, den technischen Hintergrund zu verstärken, die Kenntnisse des technischen Personals zu vertiefen

und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken. In diesem Zusammenhang werden diese Themen in die Projekte einbezogen, die im Zuge der Anpassung an die Europäische Union durchgeführt werden.

Außerdem soll die Übersetzung der Verordnung über den Schutz der Züchterrechte für Pflanzenzüchtungen im Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 5042 über den Schutz der Züchterrechte für Pflanzenzüchtungen ins Englische zusammen mit der ins Englische übersetzten Fassung der Verordnung über die Umsetzung des Landwirteprivilegs an das Verbandsbüro übersandt werden.

[Anlage XX folgt]

ANLAGE XX

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(In enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts erstelltter Bericht)

SORTENSCHUTZ1. Gesetzgebung„Zugang zu Dokumenten“ und „Rechnungsprüfung und Kontrolle“

Am 18. Juni 2003 änderte der Rat die Ratsverordnung 2100/94 durch die Annahme der Verordnung 1650/2003¹, die während des von diesem Bericht erfaßten Zeitraums in Kraft treten soll. Die Änderungen waren administrativer Natur und bezogen sich auf: erstens den öffentlichen Zugang zu den Dokumenten im Besitz des Gemeinschaftlichen Sortenamts („CPVO“). Wie von den neuen Regeln vorgeschrieben, nahm der Verwaltungsrat des CPVO auf seiner Tagung im März 2004 Durchführungsbestimmungen über den Zugang zu Dokumenten an; und zweitens wurden Regeln über Rechnungsprüfung und Kontrolle eingeführt. Die Änderungen wurden als neuer Artikel 33 Buchstabe a eingeführt.

Erteilung von Zwangslizenzen

Am 29. April 2004 änderte der Rat Artikel 29 der Ratsverordnung 2100/94 durch die Annahme der Verordnung 873/2004.² Artikel 29 bezieht sich auf die Erteilung von Zwangslizenzen, die aufgrund des öffentlichen Interesses erteilt werden können. In seiner geänderten Fassung stellt Artikel 29 klar, daß dem Inhaber eines Patents für eine biotechnologische Erfindung, vorbehaltlich der Entrichtung einer angemessenen Vergütung, unter bestimmten begrenzten Umständen eine nicht ausschließliche Zwangslizenz zur Nutzung einer geschützten Sorte erteilt werden kann.

Sortenbezeichnungen

Der Verwaltungsrat des CPVO nahm neue Richtlinien für Sortenbezeichnungen an. Die neuen Regeln sind auf der Website des CPVO verfügbar. Die Kommission nahm Änderungen der Verordnung 930/2000 an, die die Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten festlegt (bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union).

Die Annahme der obenerwähnten Regeln über Sortenbezeichnungen ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen nationalen Sachverständigen, CPVO-Sachverständigen und der Europäischen Kommission mit dem Ziel, die beiden Serien von Regeln möglichst ähnlich zu gestalten.

¹ Ratsverordnung (EG) Nr. 1650/2003 vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, OJ L 245/28, 29.9.2004

² Ratsverordnung (EG) Nr. 873/2004 vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, OJ L 162/38, 30.4.2004

Erweiterung

Am 1. Mai 2004 wurde die EU um zehn neue Mitgliedstaaten erweitert (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern). Es wurden keine spezifischen Rechtsvorschriften über Sortenrechte infolge der Erweiterung erlassen, doch wirkte sich die Erweiterung dennoch in gewisser rechtlicher Hinsicht auf das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem aus. Die wichtigsten Auswirkungen, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der geographische Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte, die zum Zeitpunkt der Erweiterung in Kraft waren, wurde automatisch auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt. Ein in einem neuen Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Erweiterung gültiges nationales Schutzrecht für eine in der Gemeinschaft bereits geschützte Sorte wird nach wie vor gültig sein, kann jedoch nicht durchgesetzt werden, solange das gemeinschaftliche Sortenschutzrecht für die Sorte noch in Kraft ist. Nationale Sortenschutzrechte können in den neuen Mitgliedstaaten nach der Erweiterung nach wie vor erteilt werden, sofern die betreffende Sorte nicht auf Gemeinschaftsebene geschützt ist.

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Am 29. April 2004 nahmen das Europaparlament und der Rat die Richtlinie 2004/48/EG über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an.³ Die Richtlinie betrifft die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. Der Geltungsbereich der Richtlinie erfaßt alle Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, wie vom Gemeinschaftsrecht und/oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen. Dementsprechend sind Verletzungen der gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte wie auch der nationalen Sortenschutzrechte in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfaßt. Die Richtlinie umfaßt eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Reihe von Maßnahmen über Aspekte wie Verfahren und Rechtsbehelfe, Beweise, Recht auf Information, einstweilige und Sicherungsmaßnahmen, gerichtliche Anordnungen und Rechtskosten vorzusehen. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie bis spätestens 29. April 2006 zu treffen.

Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen

Am 22. Juli 2003 nahm der Rat die Verordnung 1383/2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, an.⁴ Die Verordnung gilt mit Wirkung ab 1. Juli 2004. Die

³ Richtlinie 2004/48/EG des Europaparlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, OJ L 195/16, 2.6.2004

⁴ Ratsverordnung (EG) Nr. 1393/2003 vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, OJ L 196/7, 2.8.2003

Verordnung legt die Bedingungen für das Vorgehen der Zollbehörden dar, wenn Waren im Verdacht stehen, unter bestimmten, genau dargelegten Umständen bestimmte Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen über die gegenüber Waren, die erkanntermaßen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, am Schluß des vorgeschriebenen Verfahrens zu treffenden Maßnahmen. Die Verordnung erfaßt Waren, die die in der Verordnung aufgelisteten Rechte des geistigen Eigentums verletzen, was die nationalen Sortenrechte nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und die gemeinschaftlichen Sortenrechte einschließt.

2. Lage auf den Gebieten der Technik und der Verwaltung

Erweiterung: Wie oben erwähnt, nahm die Europäische Union am 1. Mai 2004 zehn neue Mitgliedstaaten auf. Im Hinblick auf die Integration der Prüfungsämter dieser Länder in das DUS-Netz des CPVO äußerten einige neue Mitgliedstaaten Interesse an der Durchführung von DUS-Prüfungen bestimmter Arten für das Amt. Nach einer Beurteilung durch das CPVO und der Vorlage an den Verwaltungsrat ist das DUS-Netz seit 15. Juni 2004 nunmehr um sechs weitere Prüfungsämter erweitert.

Tagungen: Zur Verbesserung der Effizienz des technischen Netzes veranstaltet das Amt regelmäßig mehrere technische Tagungen:

- *Jahrestagung mit den EU-Prüfungsämtern.* Die letzte Tagung fand im November 2003 statt: Nebst Vertretern der Prüfungsämter des CPVO nahmen Sachverständige aus den Kandidatenländern für den EU-Beitritt, der Schweiz, des UPOV-Verbandsbüros, der Europäischen Kommission und der Züchter an dieser Tagung teil.
- *Sachverständigentagungen für Zierarten, landwirtschaftliche Arten, Gemüse- und Obstarten* befaßten sich mit ihren spezifischen Problemen.

Technische DUS-Protokolle: Zur Erfüllung der Anforderungen der Gemeinschaftsverordnung über Züchterrechte muß die DUS-Prüfung gemäß den vom Verwaltungsrat angenommenen technischen Protokollen durchgeführt werden. Das CPVO erarbeitete und verwirklichte einen Arbeitsplan, der auf die Erstellung technischer Protokolle für die wichtigsten Gattungen und Arten abzielt, für die das CPVO Anträge erhalten hat. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien dienen als Grundlage für diese Arbeit. Zur Zeit sind 78 technische Protokolle angenommen, und das CPVO hat vor, diese Arbeit fortzusetzen. Die wichtigsten Arten in bezug auf die Anzahl Anträge werden jedoch bereits von einem technischen Protokoll des CPVO erfaßt.

3. Informationen über die Arbeitsweise des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Statistik: Im Juni 2004 erhielt das Amt den 20 000. Antrag. Bis Ende 2004 werden über 10 000 Sorten unter aktivem Gemeinschaftsschutz stehen.

Vom 1. Oktober 2003 bis 31. August 2004 erhielt das CPVO 2 389 Anträge. Bisher verzeichnet das Jahr 2004 einen Anstieg von 6,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2002/2003. Im Jahre 2003 erteilte das CPVO 1 869 Schutztitel.

Seit 1995 gingen beim Amt insgesamt 20 230 Anträge ein (zum 31. August 2004).

Das CPVO erhielt Anträge für Sorten von über 950 verschiedenen Gattungen/Arten.

Die Aufschlüsselung nach Artengruppen sieht folgendermaßen aus:

- 60,8 % Zierarten
- 23,0 % landwirtschaftliche Arten
- 10,5 % Gemüsearten
- 5,5 % Obstarten
- 0,2 % verschiedene

Website des CPVO: Im Juni 2004 lancierte das CPVO seine neue Website. Die hauptsächlichsten Änderungen betreffen eine bessere Struktur und eine verbesserte Suchfunktion für die Datenbank für Erteilungen und Anträge. Ein gesperrter Zugangsbereich für technische Verbindungsbeauftragte ist in Entwicklung begriffen. Das Amtsblatt des CPVO wird ebenfalls demnächst online veröffentlicht.

Die Einrichtung der Datenbank für Sortenbezeichnungen schreitet planmäßig voran. Sie wird daher ab Anfang 2005 in Betrieb sein.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das CPVO arbeitet weiterhin an der Förderung des Sortenschutzes nach dem UPOV-Übereinkommen mit und stellt Referenten für die von der UPOV, der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten veranstalteten Seminare und Fachtagungen bereit.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

1. Kataloge der für den Handel zugelassenen Sorten, Saatgutsertifizierung:

Hintergrund: Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut: Beide wurden 1970 erstellt (Ratsrichtlinien 70/457/EWG, zur Zeit 2002/53/EG⁵ und 70/458/EWG, zur Zeit 2002/55/EG⁶).

Gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsgesetzgebung darf Saatgut von Sorten, die in den Mitgliedstaaten gemäß den Gemeinschaftskriterien akzeptiert werden, grundsätzlich (Abweichungen werden erwogen) keiner Einschränkung der Vermarktung bezüglich der Sorten im Hoheitsgebiet der Europäischen Union unterliegen.

Die Gemeinsamen Kataloge werden aufgrund der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten zusammengestellt.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß eine Sorte nur akzeptiert wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Die Sorten (im allgemeinen nur

⁵ OJ L193, 20.7.2002. S.1

⁶ OJ L193, 20.7.2002, S.23

landwirtschaftliche Pflanzen) müssen von hinreichendem Wert für den Anbau und die Nutzung sein.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die akzeptierten Sorten gemäß den für die Sortenerhaltung akzeptierten Verfahren erhalten werden müssen.

Zwei jüngste Elemente sind hervorzuheben:

a) Am 6. Oktober 2003 (Kommissionsrichtlinien 2003/90/EG⁷ und 2003/91/EG⁸) wurde die Übereinstimmung zwischen den technischen Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) oder den UPOV-Richtlinien, sofern das CPVO noch keine spezifischen Richtlinien ausgearbeitet hat, und den Voraussetzungen für die Sorten (Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit) im Hinblick auf ihre Aufnahme in die nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten sichergestellt.

b) Am 14. Mai 2004 veröffentlichte die Kommission eine erste Serie von Sorten, die in den neuen Mitgliedstaaten auf einer Liste stehen und die die EU-Anforderungen erfüllen⁹.

2. Genetische Ressourcen

Am 31. März 2004 hinterlegten die Europäische Gemeinschaft und neun ihrer Mitgliedstaaten bei der FAO ihre Urkunden über die Ratifizierung des Internationalen Vertrags über genetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft, so daß der Vertrag am 29. Juni 2004 in Kraft treten konnte. Der Vertrag wird den Zugang (für Forschung und Züchtung) zu Saatgut der meisten wichtigen landwirtschaftlichen Pflanzenarten erleichtern. Der Ausgleich der kommerziellen Vorteile zugunsten der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen wird in den Nord-Süd-Beziehungen einen wichtigen Fortschritt darstellen.

[Ende der Anlage XX und des Dokuments]

⁷ OJ L254, 8.10.2003, S.7

⁸ OJ L254, 8.10.2003, S.11

⁹ OJ C136A, 14.5.2004. S.1